

# Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

2. Jahrgang

Britz, den 28. Oktober 2005

Ausgabe 8/2005

## Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

|   |         |
|---|---------|
| 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2006   | Seite 1 |
| 2. Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde über die Änderung der Gemeindegrenze vom 15.12.2004 | Seite 1 |

### Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 GO wird nach Beschluss Nr. 13-09/2005 der Gemeindevertretung Britz vom 26. September 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

|                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                  |
| in der Einnahme auf       | 2.063.400,00 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 2.063.400,00 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                  |
| in der Einnahme auf       | 472.200,00 EUR   |
| in der Ausgabe auf        | 472.200,00 EUR   |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

|  |                |
|--|----------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0 EUR          |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR          |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 340.000,00 EUR |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

|   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                    | 300 v.H. |

#### § 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 50.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

#### § 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 2.000,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 2.000,00 EUR bis 10.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsleiter**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben **ab 10.000,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung** zur **Entscheidung** vorzulegen.

Britz, 17. Oktober 2005

Rainer Schneider  
Amtsleiter

### Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Britz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 7, Haus I, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 17. Oktober 2005

Rainer Schneider  
Amtsleiter

### Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers in der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin, Ausgabe Nr. 07/2005 (Fehlen der Anlagen 3 und 4) mache ich gemäß § 9 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg den zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde geschlossenen **Vertrag zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde über die Änderung der Gemeindegrenze vom 15.12.2004** und seine Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 02.09.2005, Az.: III/6, nochmals bekannt.

Britz, den 18.10.2005

Schneider  
Amtsleiter

### Vertrag über die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) schließen

die Gemeinde Chorin,  
vertreten durch den Amtsleiter des Amtes Britz-Chorin, Herrn Rainer Schneider

und

die Stadt Eberswalde,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Reinhard Schulz,

den nachfolgenden Vertrag:

**§ 1****Neuzuordnung von Gebieten**

- (1) Die Gemeinde Chorin und die Stadt Eberswalde vereinbaren, dass mit Inkrafttreten dieses Vertrages die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete der Gemeinde Chorin, Gemarkung Chorin, der Stadt Eberswalde zugeordnet werden.
- (2) Weiterhin vereinbaren die Gemeinde Chorin und die Stadt Eberswalde, dass mit Inkrafttreten dieses Vertrages die in der Anlage 2 aufgeführten Gebiete der Stadt Eberswalde, Gemarkung Eberswalde, der Gemeinde Chorin zugeordnet werden.
- (3) Die Kosten der Durchführung dieses Vertrages tragen die Gemeinde Chorin und die Stadt Eberswalde jeweils hälftig.

**§ 2****Rechtsnachfolge**

- (1) Die Gemeinde Chorin und die Stadt Eberswalde treten hinsichtlich der neu zugeordneten Gebiete in alle bestehenden Rechtsverhältnisse ein, welche durch diejenige Kommune begründet worden sind, zu welcher das Gebiet vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages gehörte.
- (2) Der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde sind keine derartigen Rechtsverhältnisse bekannt.
- (3) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 dieses Vertrages auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg zuständige Behörde über.

**§ 3****Auseinandersetzung**

Eine Vermögensauseinandersetzung findet mit Ausnahme der in den §§ 6 und 7 festgelegten Regelungen nicht statt.

**§ 4****Ortsrecht**

- (1) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt für das Gebiet nach § 1 Abs. 1 das Ortsrecht der Stadt Eberswalde und für das Gebiet nach § 1 Abs. 2 das Ortsrecht der Gemeinde Chorin.
- (2) Abweichend von Abs. 1 bleibt das Ortsrecht der nach § 1 Abs. 1 abgebenden Gemeinde Chorin im neuzugeordneten Gebiet bis 31.12. des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
- (3) In den neuzugeordneten Gebieten nach § 1 gelten bis zum 31.12. im Jahre des Inkrafttretens dieses Vertrages die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) der abgebenden Gemeinde weiter.

**§ 5****Sicherung der Bürgerrechte**

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der Stadt Eberswalde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in dem Gebiet nach § 1 Abs. 1 als solches in der Stadt Eberswalde.

**§ 6****Übernahme der Baulast**

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Stadt Eberswalde alle Teile des Wegeflurstückes 86 der Flur 9, Gemarkung Chorin, auch diejenigen, die ihrem Gebiet nicht zugeordnet werden, mit Inkrafttreten dieses Vertrages in ihre Baulast und die Verkehrssicherungspflicht übernimmt. Insbesondere werden durch die Stadt Eberswalde alle Kosten der Instandhaltung des Weges übernommen und die Gemeinde Chorin von allen Verpflichtungen aus diesem Flurstück freigestellt.

**§ 7****Ausgleichszahlungen**

- (1) Die Stadt Eberswalde erstattet der Gemeinde Chorin den Eigenanteil für den Regionalradwanderweg „Oder-Havel-Kanal“, Bereich Kahlenberg, in Höhe von 8.000,00 EUR. Der Betrag ist einen Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig.
- (2) Darüber hinaus sind sich die Vertragsparteien einig, dass mit Rücksicht auf die Übernahme der Baulast durch die Stadt Eberswalde weitere Ausgleichszahlungen nicht erfolgen.

**§ 8****Genehmigungsvorbehalt**

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern (§ 9 Abs. 2 Satz 2 GO).

**§ 9****Bekanntmachung**

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 GO ist der Vertrag und seine Genehmigung in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

**§ 10****Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitig oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

**§ 11****Sonderbevollmächtigung**

Die Gemeinde Chorin bevollmächtigt die Stadt Eberswalde, für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke eine Sonderung nach dem Katasternachweis mit der Maßgabe zu beantragen, dass die Flurstücksteile, die mit Inkrafttreten dieses Vertrages in das Hoheitsgebiet der Stadt Eberswalde übergegangen sind, jeweils ein gesondertes Flurstück bilden.

**§ 12****Wirksamwerden der Neuzuordnung**

- (1) Es besteht Einvernehmen darüber, dass dieser Vertrag im Laufe des Jahres 2004 in Kraft treten soll.
- (2) Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Genehmigung in Kraft.

Dieser Vertrag wird in 5 Exemplaren wie folgt ausgefertigt:

1. Ausfertigung Gemeinde Chorin
2. Ausfertigung Stadt Eberswalde
3. Ausfertigung Ministerium des Innern
4. Ausfertigung Landrat des Landkreises Barnim
5. Ausfertigung Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Barnim

*Chorin, den 15.12.2004*

*Für die Gemeinde Chorin:*

*Rainer Schneider  
Amtsdirektor*

*Siegel*

*Martin Horst  
ehrenamtlicher Bürgermeister  
und Vorsitzender der  
Gemeindevertretung Chorin*

*Eberswalde, den 13.11.2004*

*Für die Stadt Eberswalde:*

*Reinhard Schulz  
Bürgermeister der  
Stadt Eberswalde*

*Siegel*

*Friedhelm Boginski  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung*

**Anlage 1****Grundstückliste  
Gemarkung Chorin, Flur 9**

| Flurstück | Fläche<br>lt. ALB    | davon Teilfläche<br>im Ausübungsbereich |
|-----------|----------------------|---|
| 96        | 10286 m <sup>2</sup> | ca. 1800 m <sup>2</sup>                 |
| 14        | 3420 m <sup>2</sup>  |   |
| 15/1      | 569 m <sup>2</sup>   |   |
| 15/2      | 63 m <sup>2</sup>    |   |
| 15/4      | 498 m <sup>2</sup>   |   |

| Flurstück | Fläche<br>lt. ALB     | davon Teilfläche<br>im Ausübungsbereich |
|-----------|-----------------------|---|
| 16        | 490 m <sup>2</sup>    |   |
| 17        | 8620 m <sup>2</sup>   |   |
| 18/1      | 103 m <sup>2</sup>    |   |
| 18/7      | 21277 m <sup>2</sup>  |   |
| 97        | 133509 m <sup>2</sup> |   |
| 98        | 11776 m <sup>2</sup>  |   |
| 99        | 947 m <sup>2</sup>    |   |
| 100       | 448 m <sup>2</sup>    |   |
| 20/3      | 3250 m <sup>2</sup>   |   |
| 20/4      | 26470 m <sup>2</sup>  |   |
| 21        | 13120 m <sup>2</sup>  | ca. 7500 m <sup>2</sup>                 |
| 27/1      | 1147 m <sup>2</sup>   |   |
| 27/2      | 1292 m <sup>2</sup>   |   |
| 81        | 22 m <sup>2</sup>     |   |
| 83        | 16 m <sup>2</sup>     |   |
| 84        | 308 m <sup>2</sup>    |   |
| 85        | 794 m <sup>2</sup>    |   |
| 88        | 1048 m <sup>2</sup>   |   |
| 89        | 927 m <sup>2</sup>    |   |
| 90        | 115442 m <sup>2</sup> |   |

### LAND BRANDENBURG – Ministerium des Innern

#### Gegen Empfangsbekanntnis:

Amtsleiter des Amtes Britz-Chorin, Birkenweg, 16230 Britz  
für die Gemeinde Chorin sowie

#### Gegen Empfangsbekanntnis:

Bürgermeister der Stadt Eberswalde, Breite Straße 42, 16225 Eberswalde

#### nachrichtlich:

Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde  
Heegermühler Straße 75, 16225 Eberswalde

Potsdam, 2. September 2005

## Genehmigung des Vertrages zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde vom 15.12.2004

Antrag vom 23.03.2005

#### Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) genehmige ich den Vertrag zwischen der Gemeinde Chorin und der Stadt Eberswalde vom 15.12.2004 über die Änderung der Gemeindegrenze.

Die Änderung der Gemeindegrenze wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vertrages und seiner Genehmigung in beiden Gebietskörperschaften – der Stadt Eberswalde und der Gemeinde Chorin – gemäß § 9 Abs. 2 S. 3 der Gemeindeordnung wirksam.

Die öffentliche Bekanntmachung soll in beiden betroffenen Gemeinden zeitgleich erfolgen.

Der Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

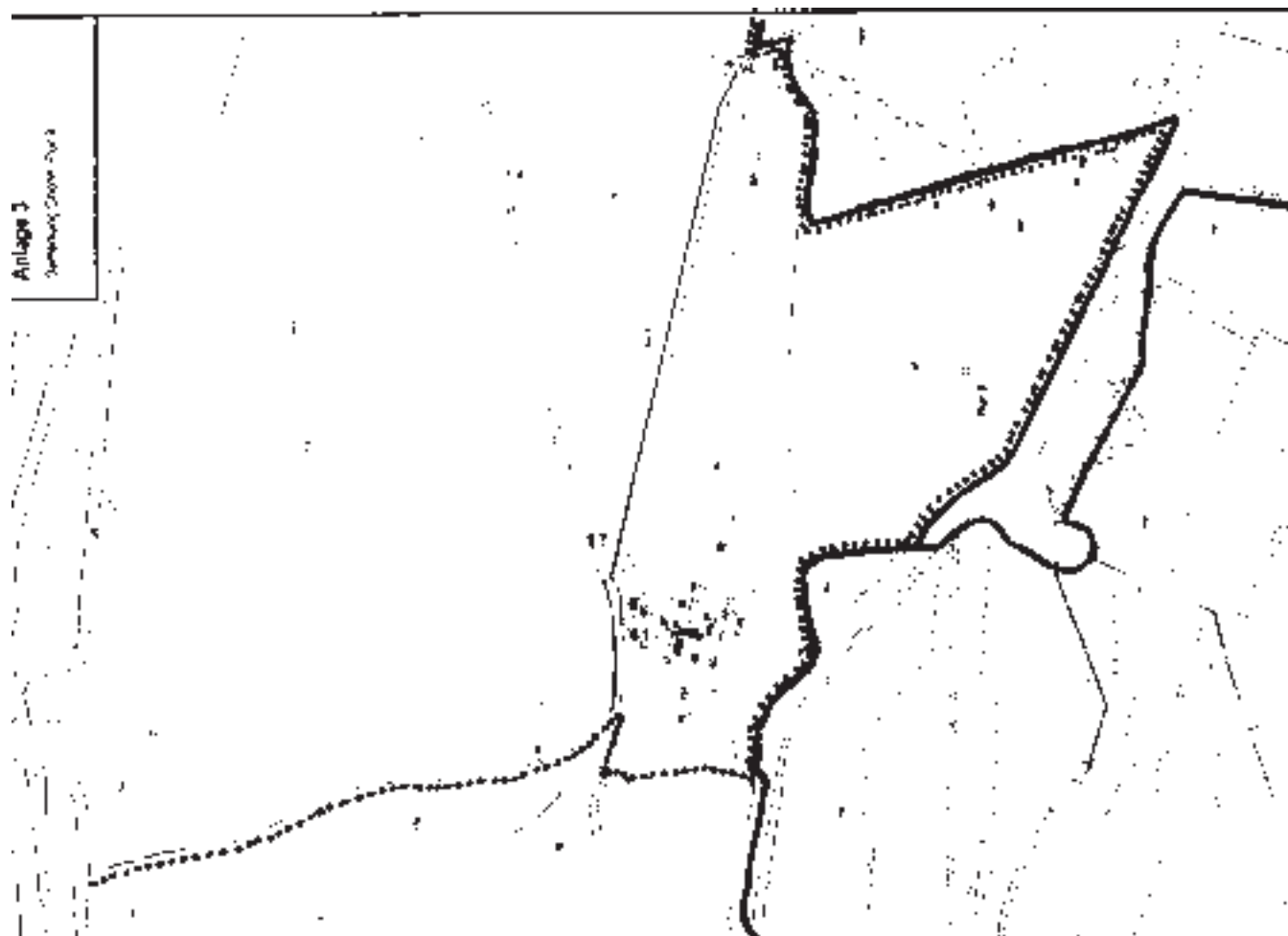
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, in 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

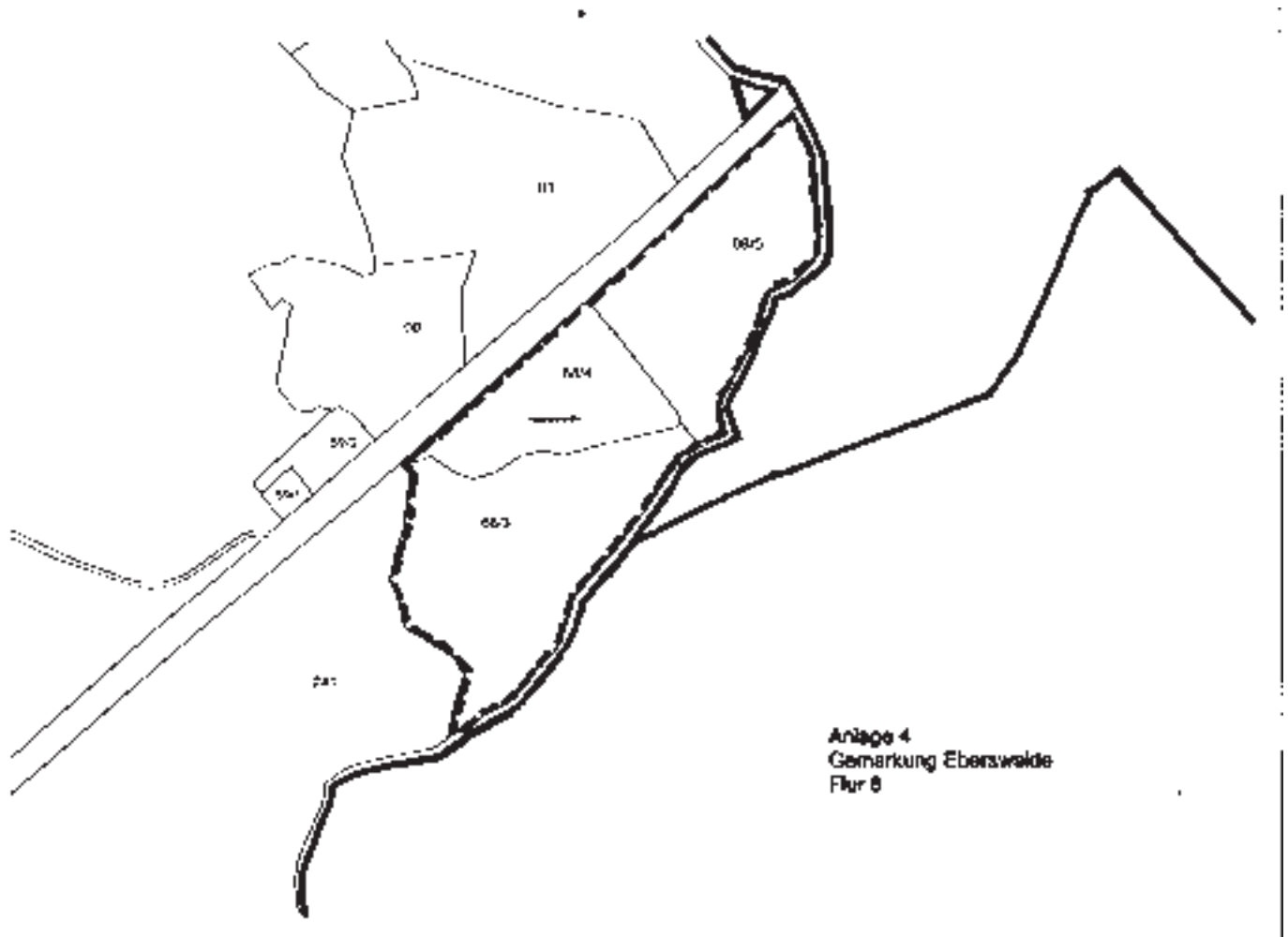
Im Auftrag  
Schumacher

### Anlage 2

## Grundstückliste Gemarkung Eberswalde, Flur 8

| Flurstück | Fläche<br>lt. ALB    | davon Teilfläche<br>im Ausübungsbereich |
|-----------|----------------------|---|
| 68/3      | 25833 m <sup>2</sup> |   |
| 68/4      | 12760 m <sup>2</sup> |   |
| 68/5      | 16427 m <sup>2</sup> |   |





## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin.de](http://www.britz-chorin.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.